Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 621
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26621
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Marzahn-Hellersdorf um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Eine explizite Ursachenforschung wurde nicht betrieben; externe Sachverständige wurden nicht hinzugezogen. Es kann jedoch konstatiert werden, dass die häufigste Ursache für das Scheitern einer Heranziehung die schwache sozialökonomische Struktur des Bezirkes bzw. der Stadt ist. Ein Großteil der Zahlungspflichtigen ist nicht zahlungs- oder sogar leistungsfähig. Dazu sei zu erwähnen, dass der Bezirk Marzahn-Hellersdorf im Berliner Vergleich trotzdem überdurchschnittlich hohe Rückforderungsquoten erzielt.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Für laufende Fälle werden keine entsprechenden Statistiken geführt. Die Quote der eingestellten Fälle aufgrund von Zahlungsunfähigkeit sind die Zahlen der Jahre 2018 bis 2020 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils

Jahr	Quote der eingestellten Fälle wegen Zahlungsunfähigkeit
2017	k.A.
2018	70,6 %
2019	68,1 %
2020	64,7 %
Quelle: Quelle: Angabe des Bezirks	

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Marzahn-Hellersdorf in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 2: Rückholquote in Marzahn-Hellersdorf

Jahr	Jugendamt Marzahn-Hellersdorf - Rückholquote in Prozent
2017	14,7
2018	12,0
2019	12,5
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31%.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

Zu 4.:

Verjährungen werden statistisch nicht erfasst.
§ 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) bestimmt, dass der familienferne Elternteil den Vorschuss nur zurückzahlen muss, wenn er auch leistungsfähig ist. Darüber hinaus kann er nur für den Zeitraum in Regress genommen werden, in dem er auch Kenntnis über den Antrag auf Unterhaltsvorschuss hatte bzw. er belehrt wurde, dass er für die gezahlten Leistungen in Regress genommen werden kann. Dies erfolgt über die Unterhaltsvorschussstelle. Gibt der Unterhaltsschuldner an, nicht leistungsfähig zu sein, so wird ein Nachweis gefordert. Unter bestimmten Umständen berechnet das Jugendamt ein fiktives Einkommen.

Die Verjährungsfristen belaufen sich auf drei Jahre. Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sofern ein rechtskräftiger oder vollstreckbarer Titel für diesen Zeitraum vorliegt, verjährt die Angelegenheit nach 30 Jahren. Für die Bearbeitung gilt jedoch der Grundsatz, dass die Einrede der Verjährung vom Schuldner kommen muss.

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 5.:

Zum Jahresende 2020 standen 923.949 Euro als offene Forderungen nach § 7 UVG aus. Verjährungsunterbrechende Maßnahmen erfolgen zeitnah.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Marzahn-Hellersdorf gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 3: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Marzahn-Hellersdorf				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	4.745	1.640	325	6,84	2.780
2018	5.423	4.038	964	17,77	421
2019	7.448	5.748	1.391	18,67	309
2020	2.049	1.222	682	33,28	145
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Marzahn-Hellersdorf tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 4: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Marzahn-Hellersdorf		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	22,0	18,5	3,5
2018	31,0	23,0	8,0
2019	31,0	25,5	5,5
2020	31,0	27,5	3,5
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Ver-

einbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Marzahn-Hellersdorf im Vergleich des IST mit dem Haushaltsansatz für die Jahre 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 5: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Tatsächliche Personalkosten (IST)	Mittel im Haushalt (Ansatz)
2017	1.252.429,16 Euro	1.140.500,00 Euro
2018	1.342.239,74 Euro	1.339.100,00 Euro
2019	1.682.950,51 Euro	1.366.800,00 Euro
2020	1.723.594,58 Euro	1.916.200,00 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks		

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 9.

Die Anzahl der Mitarbeitenden in der Unterhaltsvorschussstelle ist in der Tabelle 4 zu entnehmen. Demgegenüber stehen die laufenden Leistungsfälle sowie die Anträge (siehe Tabelle 6). Nachfolgend wird der Anzahl der laufenden Fälle in den Jahren 2017 bis 2020 aufgeführt:

Tabelle 6: Anzahl der laufenden Fälle

Jahr	
2017*	5.019
2018	6.642
2019	6.700
2020	6.766
Quelle: Angabe des Bezirks	

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 10.:

Derzeit hat die Unterhaltsvorschussstelle fünf vakante Stellen. Zwei Sachbearbeiter waren im Jahr 2020 langzeiterkrankt. Eine weitere Stelle ist aufgrund von Elternschaft nicht besetzt.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 12.:
Die Bearbeitung neuer Anträge sowie die Bearbeitung der laufenden Leistungen genießen eine vorangestellte Priorität gegenüber der Rückforderung. Dies gebietet die Konzeption des UVG, welche auf sozialstaatlichen Prinzipen fußt. Für die Bearbeitung abgeschlossener Kosteneinziehungsfälle stehen vier Arbeitsplätze zur Verfügung.

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Grundlage des Handelns bildet der § 7 UVG. Wesentlich ist, dass der Unterhaltsverpflichtete über den Übergang der Forderung in Kenntnis gesetzt wird, die Forderung geltend gemacht und er auf seine Auskunftspflicht hingewiesen wird. Entscheidend bei der Umsetzung der Rückforderung ist die Mitwirkungspflicht des Unterhaltsverpflichteten. Fehlt diese, werden weitere Ermittlungen und gerichtliche Maßnahmen erforderlich.

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 14.:

Die Anzahl der Pfändungstitel wird nicht statistisch erfasst, was auch für die Höhe der Pfändungen gilt. Pfändungen sind Bestandteil der Gesamteinnahmen, die sich folgender Tabelle für die Jahre 2017 bis 2020 entnehmen lassen:.

Tabelle 7: Gesamteinnahmen aus Rückforderungen

Jahr	Höhe der Gesamteinnahmen aus Rückforderungen
2017*	1.462.000 Euro
2018	2.153.000 Euro
2019	k.A.
2020	2.846.000 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 15. bis 19., 21.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

Zu 20.:

Im Jahr 2020 wurden 195 Fälle wegen fehlender Mitwirkung eingestellt.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Die Bewilligung der UVG Leistung hängt nicht von der Erfolgswahrscheinlichkeit oder Durchsetzbarkeit des Rückgriffs ab. Erforderlich ist hingegen die Mitwirkung des antragstellenden Elternteils gem. § 1 Abs.3 UVG. Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln ist insoweit § 1 Abs.3 UVG und die dazu vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassenen Richtlinien zur Durchführung des UVG.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Der nachfolgenden Tabelle kann die Zahl der Widersprüche gegen einen ablehnenden Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle Marzahn-Hellersdorf sowie die Anzahl der Stattgaben entnommen werden:

Tabelle 8: Anzahl der Widersprüche Ablehnungsbescheide samt Stattgaben

Jahr	Anzahl der Widersprüche	Anzahl der stattgegebenen Widersprüche
2017	47	12
2018	29	9
2019	39	11
2020	55	31
Quelle: Angabe des Bezirks		

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

In Marzahn-Hellersdorf leben vier von zehn Kindern im Haushalt mit nur einem Elternteil, damit stellen Alleinerziehende ca. 40 % der Eltern dar. Derzeit existieren nahezu 6.800 laufende Unterhaltsvorschussfälle im Bezirk. Diese verteilen sich auf etwa 4.000 alleinerziehende Elternteile. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 erhielten Marzahn-Hellersdorf 6.774 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen.
Weitergehende Erkenntnisse zu Unterhaltszahlungen an Alleinerziehende liegen nicht vor.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vorortttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Beratungen zum Unterhalt werden in den Jugendämtern für betreuende Elternteile im Bereich Beistandschaften angeboten. Dort erfolgt auch eine mögliche Weitervermittlung an die Unterhaltsvorschussstellen. Eine Beratung zum Unterhaltsvorschuss findet durch die entsprechenden Sachbearbeitungen der Unterhaltsvorschussstelle statt.
Eine Terminvergabe findet aufgrund der derzeitigen Situation nur in Ausnahmefällen statt. Reine Beratungen lassen sich, wie die vergangenen Monate bewiesen haben, auch sehr gut in ausführlichen Telefonaten durchführen.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Es wurden von der Unterhaltsvorschussstelle keine Strafanzeigen nach § 170 Abs. 1 StGB gestellt.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie